

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg (Kindertageseinrichtungensatzung)

vom 20.07.2026

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eine Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen
§ 2	Personal
§ 3	Gebühren
§ 4	Verpflegung
§ 5	Beiräte
§ 6	Antrag zur Aufnahme
§ 7	Aufnahme
§ 8	Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
§ 9	Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
§ 10	Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
§ 11	Probezeit, Eingewöhnung
§ 12	Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten, Ferien
§ 13	Inanspruchnahme von Buchungszeiten
§ 14	Pflichten der Personensorgeberechtigten
§ 15	Krankheit, Anzeige
§ 16	Kündigung durch Personensorgeberechtigte
§ 17	Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
§ 18	Unfallversicherungsschutz
§ 19	Haftung
§ 20	Datenschutz
§ 21	Abweichende Regelungen im Einzelfall (Härtefallklausel)
§ 22	Begriffsbestimmungen
§ 23	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Waldkraiburg betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Waldkraiburg. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg umfassen Betreuungsangebote für unterschiedliche Altersgruppen im Sinne des Art. 2 BayKiBiG. Diese können in einer Einrichtung einzeln oder gemeinsam vorgehalten werden:

- a) Kinderkrippen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Kindergärten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Waldkraiburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der-Stadt wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den inneren Betrieb der Einrichtung zuständig und verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Stadt Waldkraiburg.

§ 3 Gebühren

Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Stadt Waldkraiburg (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

- (1) Die Stadt bietet in ihren Kindertageseinrichtungen eine Mittagsverpflegung an.
- (2) Die Stadt kann durch gesonderte Benutzungsordnung bestimmen, dass die Teilnahme am Mittagessen für Kinder, deren Betreuungszeit die Mittagszeit umfasst, verpflichtend ist. Sie kann die Verpflichtung auf einzelne Einrichtungen, Gruppenformen oder Betreuungszeitmodelle beschränken.
- (3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Stadt im begründeten Einzelfall Ausnahmen von einer nach Absatz 2 angeordneten Teilnahmepflicht zulassen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen (z. B. ärztlich attestierte Unverträglichkeiten oder Allergien, soweit diese nicht durch das Verpflegungsangebot abgedeckt werden können) oder aus sonstigen Gründen von vergleichbarem Gewicht.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das hierfür nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Stadt Waldkraiburg (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Verpflegungsentgelt zu entrichten.

§ 5 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt über die in der Stadt Waldkraiburg verwendete zentrale Anmeldeplattform durch die Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Im Aufnahmegespräch haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Waldkraiburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Im darauf folgenden Aufnahmegespräch ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich verpflichtende Masernschutzimpfung ist der Leitung der Einrichtung nachzuweisen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten oder Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend über die in der Stadt Waldkraiburg verwendete zentrale Anmeldeplattform gestellt werden.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Leitung der Einrichtung verständigt. Bei Aufnahme des Kindes erlässt die Stadt Waldkraiburg einen Gebührenbescheid. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Mit der Aufnahme des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Stadt Waldkraiburg (KiTaGebS), die aktuell geltende Konzeption und die aktuell geltenden besonderen Regelungen der jeweiligen Einrichtung an.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - c) Kinder, bei denen der Elternteil alleinerziehend und nachweislich erwerbstätig ist,
 - d) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten nachweislich erwerbstätig sind.
 - e) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
 - f) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - g) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- (2) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration in der Einrichtung ausreichend gewährleistet werden können, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. bei Bedarf eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Waldkraiburg haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Waldkraiburg. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt. Der Betreuungsvertrag wird nicht automatisch für die Kindergartenzeit verlängert. Ein Vertragsgespräch mit der jeweiligen Leitung ist notwendig.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 und 2.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11 **Probezeit, Eingewöhnung**

(1) Die ersten drei Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit wird geprüft, ob das Kind die Einrichtung annimmt und die Betreuung den Bedürfnissen des Kindes, sowie den Möglichkeiten der Einrichtung entspricht.

(2) Innerhalb der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis sowohl von den Personensorgeberechtigten, als auch vom Träger mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. § 17 findet während der Probezeit keine Anwendung. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Empfänger.

(3) Für den gesamten Zeitraum der Probezeit besteht die Gebührenpflicht nach § 3 dieser Satzung. Rückerstattungen sind bei Nichtbestehen der Probezeit nicht möglich.

§ 12 **Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten, Ferien**

(1) Kinderkrippen und Kindergärten sind in der Regel wöchentlich 45 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Freitag	07:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Kernzeit täglich	08.00	Uhr	bis	12.00	Uhr

(2) Die Schließtage werden von der Kindertageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten frühzeitig bekannt gegeben. Der Elternbeirat hat hierbei ein Anhörungsrecht.

(3) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Stadt Waldkraiburg für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

(5) Ferienbetreuung ist nur bei rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung möglich.

§13 **Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für schulpflichtige Kinder in den Kindergärten möglich.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der

Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr maximal viermal, jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. §13 Abs. 1 ist entsprechend dabei zu beachten. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§14

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines Eltern- und Entwicklungsplangesprächs wahrnehmen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei geplanter längerer Abwesenheit des Kindes.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die von der Einrichtung geforderten Nachweise fristgerecht vorzulegen.

§ 15

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 16

Kündigung durch Personensorgeberechtigte

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 17

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- b) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- c) die Personensorgeberechtigten falsche Angaben zur Person gemacht haben.
- d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- f) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Waldkraiburg aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

(1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen

- a) auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.

§ 19 Haftung

(1) Die Stadt Waldkraiburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Waldkraiburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Waldkraiburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Waldkraiburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Stadt Waldkraiburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§20 Datenschutz, Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine städt. Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Stadt Waldkraiburg folgende personenbezogene Angaben gespeichert:

- a) Allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
- d) Daten aus dem Anmeldeportal und der Betreuungsvereinbarung

§ 21

Abweichende Regelungen im Einzelfall (Härtefallklausel)

(1) Die Stadt Waldkraiburg kann auf Antrag oder von Amts wegen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn deren strikte Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder zu einem Ergebnis führen würde, das mit dem Zweck der Satzung erkennbar nicht zu vereinbaren ist.

(2) Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie ist schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen) versehen werden, soweit dies zur Wahrung des Satzungszwecks erforderlich ist.

(3) Höherrangiges Recht, insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV), bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Ausnahme besteht nicht.

§ 22

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 30.08.2023 außer Kraft.

Stadt Waldkraiburg, 20.07.2026

Emil Kirchmeier

Erster Bürgermeister